

Antrag

der Abg. Brigitte Lösch u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Auswirkungen des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes über die Förderung von Kindertageseinrichtungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie die Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 5 CN 1.09) vom 21. Januar 2010 bewertet und welche Auswirkungen es für Baden-Württemberg haben wird;
2. wie sie erreichen will, dass die Träger rückwirkend einen Ausgleich erhalten;
3. ob sie der Ansicht ist, dass das bestehende Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und deren Rechtsverordnung nach dem Gleichheitsgrundsatz noch einmal überprüft werden sollte;
4. ob ihr bekannt ist, dass Städte auswärtige Eltern und deren Kinder den Besuch in Einrichtungen freier Träger untersagen bzw. bürokratisch erschweren und dass Einrichtungen freier Träger durch städtische Zuschussverweigerung zur Nichtaufnahme auswärtiger Kinder genötigt werden und welche Handlungsmöglichkeiten sie in ihrer Absicht sieht, die freie Wahl des Kita-Platzes in Baden-Württemberg zu sichern;
5. ob es ihr bekannt ist, dass es eine unterschiedliche Handhabung in den Kommunen bezüglich der Kostenübernahme der Investitionskosten von freien Trägern gibt;

6. ob sie den zukünftigen Umgang mit der Förderung der Investitionskosten bei freien Trägern regeln will.

03. 02. 2010

Lösch, Sitzmann, Dr. Splett,
Bauer, Rastätter GRÜNE

Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat die Regelungen des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2006 bis 2008 zur Förderung von Kindergärten, die Kinder von anderen Gemeinden als der Standortgemeinde aufgenommen haben und nicht in deren Bedarfsplanung einbezogen waren, teilweise für unwirksam erklärt (BVerwG 5 CN 1.09). Aus diesem Grunde möchten wir von der Landesregierung erfahren, wie der rückwirkende Ausgleich an die freien Träger erstattet werden soll und ob eine weitere Überprüfung des KiTaG auf Grundlage des Gleichheitsgrundsatzes notwendig ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Februar 2010 Nr. 24-/6930.10/109 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. wie sie die Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 5 CN 1.09) vom 21. Januar 2010 bewertet und welche Auswirkungen es für Baden-Württemberg haben wird;*
- 2. wie sie erreichen will, dass die Träger rückwirkend einen Ausgleich erhalten;*
- 3. ob sie der Ansicht ist, dass das bestehende Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und deren Rechtsverordnung nach dem Gleichheitsgrundsatz noch einmal überprüft werden sollte;*

Eine Bewertung des Inhalts und der Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 2010 kann erst nach Vorliegen der Urteilsgründe erfolgen. Da dies noch nicht der Fall ist, können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

Im Übrigen ist die Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Förderung von Kindertageseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet (KiTaGVO) vom 19. Juni 2006 bereits mit dem am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes außer Kraft getreten. Sie wurde durch die dort getroffenen Neuregelungen zur Förderung von Kindergärten und der Kleinkindbetreuung entbehrlich.

4. ob ihr bekannt ist, dass Städte auswärtige Eltern und deren Kinder den Besuch in Einrichtungen freier Träger untersagen bzw. bürokratisch erschweren und dass Einrichtungen freier Träger durch städtische Zuschussverweigerung zur Nichtaufnahme auswärtiger Kinder genötigt werden und welche Handlungsmöglichkeiten sie in ihrer Absicht sieht, die freie Wahl des Kita-Platzes in Baden-Württemberg zu sichern;

Die Landesregierung hat bisher nur in einem Einzelfall davon Kenntnis erlangt, dass auswärtigen Kindern der Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen generell untersagt wird. Grundsätzlich gelten die in der Begründung zu § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes (Landtagsdrucksache 14/3659) enthaltenen Ausführungen zur Bedarfsplanung auch für die konkrete Entscheidung über die Aufnahme gemeindefremder Kinder in eine Einrichtung. Auf diese Rechtslage wird von der Verwaltung im Einzelfall hingewiesen.

Im Übrigen bleibt abzuwarten, inwieweit sich aus der Begründung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils Hinweise zum Wunsch- und Wahlrecht der Eltern auswärtiger Kinder im Zusammenhang mit der Bezuschussung von freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder ergeben.

5. ob es ihr bekannt ist, dass es eine unterschiedliche Handhabung in den Kommunen bezüglich der Kostenübernahme der Investitionskosten von freien Trägern gibt;

6. ob sie den zukünftigen Umgang mit der Förderung der Investitionskosten bei freien Trägern regeln will.

Es ist Aufgabe der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie sich an den Investitionskosten freier Träger beteiligen. Nach Ziffer 3.5 der Rahmenvereinbarung vom 25. Juli 2003 zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe zur Umsetzung des § 8 Abs. 5 des früheren Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg vom 8. April 2003 bzw. des § 8 Abs. 6 Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 soll die Finanzierung der Investitionsausgaben in der örtlichen Vereinbarung zwischen bürgerlicher Gemeinde und dem Kindergartenträger geregelt werden. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, durch gesetzliche Vorgaben in diese kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit einzugreifen.

In Vertretung

Fröhlich
Ministerialdirektor